

ments need to be made more inclusive. Involving additional states in the establishment and implementation of non-integrative arms control initiatives will not only improve compliance but also reduce tensions with existing regimes. Third, these instruments need to be aligned more closely with existing multilateral regimes and norms.⁵⁴

⁵⁴ For example Mark J. Valencia has proposed bringing PSI into the UN context. See Mark J. Valencia: »The Proliferation Security Initiative: A Glass Half-Full«, in: *Arms Control Today*, Vol. 37, No. 5, June 2007, pp.17-21.

Existing multilateral regimes certainly have their own weaknesses and adapting them to the challenges posed by transnational terror groups and the spread of dual-use technologies will require patience and perseverance. But non-integrative approaches are no alternative in the fight against proliferation. In a globalized world, effective instruments to control weapons of mass destruction need to be global in reach, fair and equitable, instead of discriminatory and coercive.

Stand der Implementierung der Sicherheitsrats-Resolution 1540 (2004)

Volker Beck¹

Abstract: On 28 April 2004, the UN Security Council adopted Resolution 1540. Based on Chapter VII of the UN Charter, the resolution obliges UN Member States to implement national legislation and to take measures to prohibit and prevent the spread of nuclear, chemical or biological weapons and relevant dual-use materials. States are also requested to provide reports on the state of national implementation. The 1540 Committee examines the reports and informs the Security Council. Recognizing the difficulties some states have in implementing the provisions of the resolution, the Committee acts as a clearing house for bilateral assistance between states and international organizations offering and states requesting help.

Keywords: Vereinte Nationen, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, nationale Umsetzung internationaler Normen, Terrorismus

1. Einleitung

Die am 28. April 2004 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 1540 zählt zum Instrumentarium der Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen² (MVW). Sie ist gleichzeitig in der Kontinuität der Resolutionen 1267 (1999)³ und 1373 (2001)⁴ zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu sehen. Mit den Resolutionen hat der Sicherheitsrat drei Ausschüsse als sogenannte Counter-terrorism Bodies eingerichtet⁵. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen der Resolutionen 1267, 1373 und 1540 waren die drei Ausschüsse bisher weitgehend unabhängig voneinander tätig.

In diesem Beitrag werden der Charakter und die durch die Resolution 1540 begründeten Pflichten der Mitgliedstaaten beschrieben. Es schließt sich eine Darlegung und Einschätzung der Arbeit des 1540-Ausschusses an. Der Text schließt mit einer Bewertung und Einschätzung einer möglichen Fortsetzung der Arbeit des Ausschusses.

2. Resolution 1540 (2004)

Die Resolution 1540 wurde auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen. Artikel 39 der Charta legitimiert den Sicherheitsrat, über Bedrohungen des Friedens zu entscheiden und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit zu beschließen. Mit der Bezugnahme auf dieses Kapitel erklärt der Sicherheitsrat, dass die Weitergabe von MVW *per se* eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellt. Zur Wahrung von Frieden und Sicherheit verpflichtet er alle Mitgliedstaaten zu nationalen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, welche die Verbreitung von MVW und MVW-relevanten Materialien unterbinden sollen. Dem Beschluss ging eine mehr-

1 Dr. Volker Beck, bis April 2006 Koordinator der Expertengruppe des 1540-Ausschusses.

2 Massenvernichtungswaffen: Atom-, chemische und biologische Waffen.

3 Das »Al-Qaida and Taliban Sanctions Committee« listet Personen und Einrichtungen auf, die vom Ausschuss als mit Al-Qaida, Osama bin Laden und/oder den Taliban in Verbindung stehend eingestuft werden.

4 Das Counter Terrorism Committee (CTC) soll mit Hilfe des mit der Resolution 1535 (2004) eingesetzten Counter Terrorism Executive Directorate (CTED) bei der nationalen Terrorismusbekämpfung Hilfe leisten.

5 Siehe UN-Webseite <http://www.un.org/aboutun/mainbodies.htm>.

monatige Debatte voraus, in deren Mittelpunkt die Frage der sich aus Kapitel VII ergebenden Folgen in Bezug auf den internationalen Rechtssetzungscharakter der Resolution stand. Bei der Diskussion des Resolutionsentwurfs im Sicherheitsrat am 22. April 2004⁶ äußerten sowohl Sicherheitsratsmitglieder als auch andere VN-Mitgliedstaaten ihre noch bis zur Verabschiedung bestehenden Vorbehalte.

Obwohl Kapitel VII der Charta die Verbindung von Sicherheitsratsbeschlüssen mit Sanktionen ermöglicht, enthält die Resolution selbst keine derartigen Festlegungen. Die Durchsetzung der Resolution mit Hilfe von Sanktionen würde einen zusätzlichen Beschluss des Sicherheitsrats erfordern. Angesichts der Vielzahl der Staaten mit unterschiedlichsten Umsetzungsdefiziten erscheint dies unwahrscheinlich. Selbst in Einzelfällen ist davon auszugehen, dass der Sicherheitsrat Sanktionen gegen einen Staat nur dann verhängen wird, wenn neben der unzureichenden nationalen Umsetzung der Resolution noch andere Erkenntnisse vorliegen, dass ein Staat durch die Entwicklung oder Erlangung von MVW den internationalen Frieden und die Sicherheit bedroht.

Die Resolution verpflichtet die VN-Mitgliedstaaten,

- zur Unterlassung jeder Form staatlicher Unterstützung für nichtstaatliche Akteure, die versuchen, MVW und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen;
- zum Erlass und zur Anwendung von Rechtsvorschriften, die jedem nichtstaatlichen Akteur, d.h. nicht nur Terroristen, die vorgenannten Aktivitäten untersagen;
- innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von MVW und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und zu diesem Zweck:
- über die Herstellung, die Verwendung, die Lagerung und den Transport Buch zu führen und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
- physischen Schutz aufrechtzuerhalten;
- unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte durch Grenzkontrollen und Strafverfolgung zu verhüten und zu bekämpfen;
- Gesetze und Vorschriften für Ausfuhr, Durchfuhr, Umschlag und Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen für derartige Tätigkeiten sowie Endverwendungskontrollen und straf- oder zivilrechtliche Sanktionen für Verstöße zu erlassen.

Durch die Resolution wird für die Dauer von zwei Jahren ein Ausschuss eingerichtet, der dem Sicherheitsrat über die Umsetzung der Verpflichtungen Bericht zu erstatten hat. Dazu haben die VN-Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Implementierung der Resolution ergriffen haben oder zu ergreifen beabsichtigen.

Die Resolution erwähnt ferner die Notwendigkeit der bilateralen Zusammenarbeit von Staaten bei der nationalen Implementierung und der multilateralen Zusammenarbeit im Rahmen

6 S/PV.4950 und S/PV.4950(Resumption), unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/reguide/scact2004.htm>.

internationaler Organisationen, insbesondere mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA), der Organisationen für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) und dem Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen (BWÜ). Der Kontext des Inhalts der Resolution mit den existierenden Abrüstungs- und Rüstungskontroll- sowie anderen relevanten Abkommen wird durch Verweis auf Nichtverbreitungsvertrag (NVV), Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), BWÜ und die Verantwortlichkeiten der IAEA oder der OVCW sowie in der Präambel durch Hinweis auf das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (CPPNM) und den Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen hergestellt.

Die Resolution nimmt auf Aktivitäten von Staaten und nichtstaatlichen Akteuren⁷ und nicht spezifisch auf Terroristen Bezug. Terrorismus wird nur an drei Stellen, davon zweimal in der Präambel erwähnt, um die Verbindung mit den Resolutionen 1267 und 1373 und zur Charta der Vereinten Nationen herzustellen. Im operativen Teil werden terroristische Zwecke nur als Teilaspekt der Verbotsbestimmungen für nichtstaatliche Akteure erwähnt. Dies unterstreicht, dass es sich bei der Resolution inhaltlich um eine Nichtverbreitungs- und nicht um eine Antiterrorismus-Resolution handelt. Dafür spricht auch die konzeptionelle und textliche Anlehnung an die existierenden Rüstungskontrollabkommen und -mechanismen.

2.1. Resolution 1540 und internationale Abkommen

Internationale Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträge verpflichten die Vertragsstaaten zur Umsetzung der eingegangenen vertraglichen Bestimmungen in die nationale Gesetzgebung. Als Beispiele seien hier das CWÜ und das BWÜ angeführt. Das CWÜ macht die nationale Umsetzung der Verbotsbestimmungen des Abkommens in nationales Recht einschließlich Strafgesetzgebung in Artikel VII explizit zur Auflage. Daneben sind die Deklarationspflichten des CWÜ nicht ohne Umsetzung in nationale Vorschriften erfüllbar. Das BWÜ verpflichtet in Artikel IV dagegen die Staaten nur allgemein, im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen notwendige Maßnahmen zu treffen, welche die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb oder die Zurückhaltung von biologischen Waffen verbieten und verhindern. Ohne Zweifel meint das BWÜ damit rechtlich bindende Maßnahmen, d.h. die Umsetzung von Verbot und Vorbeugung in nationales Recht⁸. Auch die Unterfütterung entsprechender Rechtsvorschriften mit Strafbestimmungen ist zwischen den BWÜ-Vertragsstaaten unstrittig⁹. Auf die komplexe Situation des NVV wegen unterschiedlicher Verpflichtungen für Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten soll an dieser Stelle nicht eingegangen

7 S/Res/1540 (2004), Fußnote: *Nichtstaatlicher Akteur: Person oder Organisation, die bei der Durchführung von Aktivitäten, die unter den Anwendungsbereich dieser Resolution fallen, nicht unter der rechtmäßigen Autorität eines Staates handelt.*

8 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz, EU-Arbeitspapier (BWC/Conf. VI/WP.3) und Final Document (BWC/Conf.VI/6), Part II, Article IV [http://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/92CFF2CB73D4806DC12572BC00319612?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/92CFF2CB73D4806DC12572BC00319612?OpenDocument).

9 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz, Final Document (BWC/Conf.VI/6), Part II, Artikel IV.

werden. Anzumerken ist lediglich, dass sowohl die Resolution 1540 als auch der NVV nur die Bereiche Kernwaffen und Kernwaffen-relevantes Material und nicht radiologische Waffen¹⁰ regeln. Letztere zählen nicht zu den Massenvernichtungswaffen.

Obwohl die Umsetzungsverpflichtung in nationales Recht im Falle des BWÜ seit Inkrafttreten des Abkommens 1975 und des CWÜ seit 1997 besteht, haben bisher weniger als sechzig Prozent der jeweiligen Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen ganz oder in Teilen erfüllt¹¹.

Zurzeit gehören dem NVV 189, dem CWÜ 183 und dem BWÜ 159 Vertragsstaaten an¹². Vergleicht man diese Zahlen mit der der 192 VN-Mitgliedstaaten Anfang 2008 zeigt sich, dass die Resolution 1540 eine notwendige Ergänzung zu den genannten Abkommen ist, um global die Verbreitung von MVW zu verbieten und zu verhindern und alle Staaten zu entsprechenden Maßnahmen zu verpflichten.

Die Betrachtung der Resolution unter den Gesichtspunkten der Verpflichtungen aus NVV, CWÜ und BWÜ zeigt, dass sich die Forderungen der Resolution an den Vorgaben der genannten

Übereinkommen und an anderen Resolutionen orientieren sowie an der Gesetzgebung von Staaten, welche die relevanten internationalen Abkommen bereits national umgesetzt haben. Ein Vergleich der Sprache über die Verbotstatbestände für nichtstaatliche Akteure in Paragraph 2 der Resolution mit den entsprechenden Verboten für Kern-, chemische und biologische Waffen in NVV, CWÜ und BWÜ belegt in wesentlichen Punkten die wörtliche Übereinstimmung (Tabelle 1).

Hinsichtlich der Erwähnung nichtstaatlicher Akteure in der Resolution besteht gegenüber NVV und BWÜ zwar ein Unterschied im Wortlaut aber nicht im Sinngehalt. Beide Übereinkommen verwenden im Zusammenhang mit dem Verbot der Weitergabe die Formel »an niemand«¹³. Diese ist so zu interpretieren, dass damit nicht nur die Weitergabe an Staaten sondern generell, d.h. auch an nichtstaatliche Akteure, gemeint ist¹⁴. Das CWÜ erfasst nichtstaatliche Akteure unter Artikel VII¹⁵.

Auch in Bezug auf Verbringungsmittel lehnt sich die Resolution eng an die Vorgaben von CWÜ und BWÜ an. Sie sind nicht generell verboten, sondern nur, wenn sie speziell für MVW bestimmt sind bzw. wenn sie spezifische Konstruktionsmerkmale aufweisen. Der englische Resolutionstext »specially designed

10 Radiologische Waffen: Waffen, die ohne Kernexplosion strahlendes Material ausbringen.

11 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz, EU-Arbeitspapier (BWC//Conf.VI/WP.3) und *Arms Control Today* (April 2007): The Chemical Weapons Convention at 10: An Interview with OPCW Director-General Rogelio Pfrirter http://www.armscontrol.org/act/2007_04/Pfrirter.asp.

12 Listen der Mitgliedsstaaten der Rüstungskontroll-Abkommen <http://disarmament.un.org/TreatyStatus.nsf>.

13 NVV, Artikel I und BWÜ Artikel III: »... not to transfer to any recipient whatsoever...«

14 Die BWÜ-Vertragsstaaten haben z.B. bei der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz übereinstimmend im Final Document (BWC/Conf.VI/6), Part II, Artikel III, Paragraph 8 festgestellt: *The Conference reaffirms that Article III is sufficiently comprehensive to cover any recipient whatsoever at the international, national or subnational levels.*

15 »... natural and legal persons...«

Tabelle 1: Vergleich der Verbotstatbestände in Resolution 1540, NVV, CWÜ, BWÜ und Genfer Protokoll von 1925

Verbotstatbestand	Res. 1540	NVV ¹	CWÜ	BWÜ	GP 1925 ²
Herstellen	X	X	X	X	
Erwerben	X	X	X	X	
Besitzen/Zurückhalten	X		X	X	
Entwickeln	X		X	X	
Transport	X				
Weitergabe	X	X	X	X	
Bevorratung/Lagerung			X	X	
Einsatz	X		X	(X) ³	X
Verbringungsmittel ⁴	X		X	X	
Mitwirkung an o.g. Aktivitäten	X				
Unterstützung der o.g. Aktivitäten ⁵	X	X	X	X	
Finanzierung der o.g. Aktivitäten	X				
Nichtstaatliche Akteure	X	X	X	X	

1 Der NVV unterscheidet in Artikel I und II die Verbotsbestimmungen nach Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten.

2 Protokoll über das Verbot des Einsatzes erstickender, giftiger und anderer Gase im Krieg und bakteriologischer Methoden der Kriegsführung (Genfer Protokoll von 1925).

3 Die BWÜ-Vertragsstaaten haben bei der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz übereinstimmend bekräftigt, dass das BWÜ den Einsatz biologischer Waffen unter allen Gegebenheiten effektiv verbietet - Final Document (BWC/Conf.VI/6), Part II, Artikel IV, Paragraph 19.

4 Unter Verbringungsmitteln versteht man alle Waffenformen, z.B. Granaten, Bomben, Raketen, Sprühvorrichtungen, u.a., welche dazu bestimmt sind chemische oder biologische Substanzen auszubringen oder nukleare, chemische oder biologische Gefechtsköpfe zu tragen. Die Resolution verwendet in einer Fußnote eine eingeschränkte Definition für Verbringungsmittel, die sich an eine Definition des Raketentechnologie-Kontrollregimes (MTCR) anlehnt: Definition for the purpose of this resolution only: Means of delivery: missiles, rockets and other unmanned systems capable of delivering nuclear, chemical, or biological weapons, that are specially designed for such use.

5 In NVV, CWÜ und BWÜ bezieht sich das Wort »unterstützen« nur auf staatliche Aktivitäten.

for such use«, bzw. im CWÜ »specifically designed« und im BWÜ »designed to use such agents« kann zwar bezüglich *designed* mehrdeutig interpretiert werden, die Zuordnung »their means of delivery« ist jedoch eindeutig.

Die Resolution fordert von den Staaten effektive Maßnahmen zur innerstaatlichen und internationalen Kontrolle der Nichtverbreitung von Kern-, chemischen und biologischen Waffen und ihren Verbringungsmitteln einschließlich verwandter Materialien. Die Anlehnung an Verfahren und Maßnahmen der Exportkontrolle, die im Rahmen informeller Foren wie Australia Group (AG), Wassenaar Arrangement (WA), Nuclear Suppliers Group (NSG) und Missile Technology Control Regime (MTCR) diskutiert werden, ist offenkundig. Daneben sind Elemente aus Abkommen des Nuklearbereichs übernommen worden wie z.B. Material-Buchführung in Anlehnung an das IAEA Safeguards Agreement oder Sicherung von gefährlichen Materialien in Anlehnung an das Übereinkommen zum physischen Schutz von Nuklearmaterial (CPPNM).

Die Vermischung der Forderungen für Waffen und verwandte Materialien¹⁶ in Paragraph 3 der Resolution führt aus verschiedenen Gründen zur Verwirrung. Dies trifft insbesondere auf Nicht-Vertragsstaaten und Staaten zu, die bisher ihre Verpflichtungen aus internationalen Abkommen noch nicht oder nur zum Teil in nationales Recht umgesetzt haben. Einerseits liegt dies an den Definitionen im CWÜ und BWÜ, welche den Begriff »Waffe« am Verwendungszweck von toxischen Chemikalien bzw. Mikroorganismen und Toxinen festmachen und nicht am umgangssprachlichen Waffenbegriff. Zum anderen wird der Nicht-Besitz von Kern-, chemischen oder biologischen Waffen – da mit Ausnahme der Atomwaffen der Kernwaffenstaaten ohnehin verboten – gleichzeitig als Nicht-Besitz verwandter Materialien fehlinterpretiert: Wer keine Waffen besitzt, besitzt auch keine verwandten Materialien. Darüber hinaus wird der Begriff »verwandte Materialien«, der synonym für den geläufigeren Begriff »Dual-use¹⁷-Materialien« steht, üblicherweise nur mit Exportkontrollen, nicht aber mit innerstaatlichen Kontrollmaßnahmen in Verbindung gebracht. Ein Teil der Lücken in den Berichten der Staaten über den Stand der nationalen Implementierung ist durch derartige Fehlinterpretationen begründet.

2.2. 1540-Ausschuss

Der Sicherheitsrat hat mit der Resolution 1540 einen Ausschuss eingesetzt¹⁸, bestehend aus den 15 Mitgliedern des Sicherheitsrats und begrenzt auf die Dauer von zwei Jahren, d.h. bis Ende April 2006. Aufgabe des Ausschusses ist die Vorlage eines Berichts an den Sicherheitsrat, der diesen in die Lage versetzt, die Erfüllung der Berichtspflicht und die Umsetzung in gesetzliche und andere Maßnahmen zu bewerten. Für die Erfüllung

16 Res 1540 Fußnote: *Verwandtes Material: Material, Ausrüstung und Technologien, die von den einschlägigen multilateralen Verträgen und Abmachungen erfasst sind oder auf nationalen Kontrolllisten stehen und die für Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden können.*

17 »Dual-use« ist der von den informellen Exportkontrollforen AG, WA und NSG verwendete Begriff.

18 Offizieller Titel: *Committee established pursuant to resolution 1540 (2004)*; Kurzform: 1540 Committee.

der Berichtspflicht wurde den Staaten ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt. Zur Unterstützung seiner Arbeit wurde dem Ausschuss gestattet, sich auf zusätzlichen Sachverstand abzustützen. Der Vorsitz des Ausschusses wird nach den Regeln des Sicherheitsrats für zwei Jahre an ein nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrats vergeben.

Der Ausschuss nahm im Juni 2004 seine Arbeit auf¹⁹. Er führt sie auf der Grundlage einer von ihm erstellten Richtlinie durch. Zusätzlich hat er Richtlinien für die Erstellung der nationalen Berichte²⁰ und zum Anwerben von Experten erstellt. Wesentliche Elemente der Arbeitsrichtlinie sind:

- Prüfung der nationalen Berichte zur Implementierung der Resolution;
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen;
- Unterrichtung des Sicherheitsrats in regelmäßigen Abständen;
- Beschlussfassung nach dem Konsensprinzip.

Darüber hinaus enthält die Arbeitsrichtlinie Aussagen zur Hilfeleistung für Staaten, die bei der nationalen Implementierung Unterstützung benötigen, und Staaten, die solche Hilfe bereitstellen²¹.

Für die Auswertung der nationalen Berichte hat der Ausschuss drei Unterausschüsse eingerichtet unter Berücksichtigung, dass kein Mitglied eines Unterausschusses in die Auswertung der Angaben seines Heimatlandes eingebunden ist. Die abschließende Bewertung erfolgt im Ausschuss.

In der Mandatsperiode bis April 2006 hat der Ausschuss vier dreimonatige Arbeitsprogramme verabschiedet²² und den Sicherheitsrat in mehreren öffentlichen Sitzungen über den Fortgang seiner Arbeit unterrichtet. Mit Schreiben vom 25. April 2006 hat der Ausschuss dem Sicherheitsrat den Bericht über seine Arbeit und den Stand der Implementierung vorgelegt. Mit der Verabschiedung der Resolution 1673 (2006) hat der Sicherheitsrat das Mandat des Ausschusses um zwei Jahre bis zum 28. April 2008 verlängert.

Im Bericht an den Sicherheitsrat schlug der Ausschuss vor, in der zweiten Mandatsperiode seine Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms für zwölf Monate fortzuführen. Den Konsens über ein langfristiges Programm herzustellen, gestaltete sich schwierig. Über das schließlich den Zeitraum 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 abdeckende Programm wurde fünf Monate verhandelt.

Am 17. Dezember 2007 hat der Ausschussvorsitzende in seinem Bericht an den Sicherheitsrat eine weitere Mandatsverlängerung angeregt. Da über den Inhalt derartiger Berichte im Aus-

19 S/PV.5097 (Bericht des Ausschussvorsitzenden in einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Dezember 2004), unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/scact2004.htm>.

20 Guidelines for Reporting States, unter: <http://www.un.org/sc/1540/guidelinesformatrep.shtml>.

21 Guidelines for the Conduct of its Work, § 2(f): *The Committee recognizes that some States may require assistance in implementing the provisions of resolution 1540(2004) within their territories and will continue to invite States in a position to do so to offer assistance as appropriate in response to specific requests to the States lacking the legal and regulatory infrastructure, implementation experience and/or resources for fulfilling the above provisions.*

22 Siehe hierzu und zum Folgenden die Ausschuss-Webseite unter <http://www.un.org/sc/1540/>, auf der alle genannten Dokumente und Berichte zu finden sind.

schuss üblicherweise Einvernehmen hergestellt wird, deutet die Erklärung des Vorsitzenden auf eine Verlängerung hin.

2.3. 1540-Experten

Der Ausschuss hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Expertise für die Auswertung der nationalen Berichte heranzuziehen. Die geforderte Expertise bezieht sich auf die Bereiche nukleare, chemische und biologische Waffen, internationale Abkommen, nationale gesetzliche Implementierung einschließlich Strafverfolgung, Exportkontrollen und Grenzkontrollen. Bei der Auswahl der Experten sind zusätzlich die in internationalen Organisationen üblichen Proporzverhältnisse nach Zugehörigkeit zu Regionalgruppen zu berücksichtigen.

Die ersten vier Experten nahmen ihre Arbeit im Februar und März und weitere vier im Juni und Juli 2005 auf. Aus der Mitte der Experten wurde ein Koordinator benannt, der vom Ausschuss bestätigt wurde und als Sprecher der Experten agierte. Mit Ende der ersten Mandatsperiode bzw. im Sommer 2006 haben drei Personen die Expertengruppe verlassen, zwei weitere sind im Frühjahr 2007 ausgeschieden. Erst Mitte 2007 gelang es, das Expertenteam wieder auf acht Personen aufzufüllen. Ohne auf die Zusammensetzung und interne Abläufe einzugehen, ist doch auffällig, dass in der ersten Mandatsperiode sechs der acht Experten aus Staaten stammten, die bei der Bestellung dem Sicherheitsrat angehörten.

Zu den Aufgaben der Experten gehören die Analyse und Kommentierung der Berichte, die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und der Unterausschüsse sowie die Zuarbeit in allen anderen relevanten Fragen und Bereichen einschließlich Teilnahme an sogenannten Outreach-Aktivitäten zur Implementierung der Resolution, d.h. Veranstaltungen, bei denen für die Umsetzung der Resolution sowohl in Bezug auf die Einhaltung der Berichtspflicht als auch die nationale Implementierung geworben wird.

2.4. Nationale Berichte

Zum Vorlagetermin 28. Oktober 2004 haben 59 Staaten dem Ausschuss einen ersten Bericht übersandt; hinzu kam ein Bericht der Europäischen Union. Bei Arbeitsaufnahme der Experten im Februar 2005 lagen dem Ausschuss 104 Berichte vor. Der Zulauf erster Berichte ist in Tabelle 2 dargestellt. Ende November 2007 waren 54²³ der 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ihrer Berichtspflicht noch nicht nachgekommen. Dabei handelt es sich um afrikanische Staaten und Staaten im Pazifik und der Karibik, die sich aufgrund unzureichender innerstaatlicher Strukturen oder zahlreicher anderer Berichtspflichten an internationale Organisationen sowie für sie dringlicherer sicherheitspolitischer Probleme überfordert sehen.

Um eine gleichartige Betrachtung und Bewertung zu ermöglichen, hat sich der Ausschuss auf Vorschlag der Expertengruppe

wegen der unterschiedlichen Form der nationalen Berichte auf eine Matrix geeinigt, in welche die in den Berichten enthaltenen Angaben übertragen werden. Diese wurde empirisch auf der Grundlage einer Erstausswertung von 15 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Berichten unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung und des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Staaten erstellt. Gegenüber dem Fließtext der Berichte bietet die Matrix den Vorteil, dass Lücken bei der Implementierung der geforderten Maßnahmen auf einen Blick zu erkennen sind.

Die Berichte der Staaten werden – aufbereitet in Form der Matrix – in den Unterausschüssen und im Ausschuss diskutiert. Nach Herstellung des Einvernehmens über die Bewertung wird die Matrix mit der Bitte um Überprüfung, Zustimmung und »zusätzliche Informationen« dem Berichtsstaat übersandt. Mit der Bitte um »zusätzliche Informationen« umgeht der Ausschuss – eingedenk der allseits beklagten Berichtsflut und Berichtsmüdigkeit – sprachlich die Forderung nach Vorlage eines weiteren Berichts. Ende November 2007 waren der Bitte um Überprüfung der Matrices und Übersendung weiterer Informationen 85 der Staaten nachgekommen, die einen ersten Bericht vorgelegt hatten (Tabelle 2). Alle Berichte und zusätzlichen Informationen sind auf der Webseite des Ausschusses einzusehen.

Tabelle 2: Zahl der Staaten, die dem Ausschuss einen ersten Bericht und zusätzliche Informationen übersandt haben sowie Anzahl der sogenannten Outreach-Aktivitäten des Ausschusses (Stand: 1.12.2007)

Datum	Erster Bericht	Zusätzliche Informationen	Outreach-Aktivitäten
31.12.2004	97	0	3
30.04.2005	114	1	5
31.08.2005	121	9	6
31.12.2005	125	51	20
30.04.2006	129	79	23
31.08.2006	132	84	26
31.12.2006	134	85	31
30.04.2007	137	85	36
30.11.2007	137	85	45

In der zweiten Mandatsperiode hat der Ausschuss, die von den Staaten bereitgestellten zusätzlichen Informationen zusammen mit aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten unter Nutzung der Matrix aufbereitet. Gleichzeitig hat der Ausschuss öffentlich zugängliche Informationen über die bisher nicht berichtenden Staaten gesammelt und diese in Form einer Matrix diesen Staaten als Einstiegshilfe für die Erstellung ihres ersten Berichts übersandt. Die Staaten wurden um Stellungnahme bis 15. Dezember 2007 gebeten. Der Vorsitzende des Ausschusses hat in seiner Unterrichtung des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2007 über erste Reaktionen der Staaten berichtet und für die zukünftige Arbeit des Ausschusses die Verlagerung des Schwer-

²³ Eine zahlenmäßige Differenz ergibt sich aus der Zählweise des Ausschusses, der die inzwischen selbständigen Staaten Serbien und Montenegro immer noch als eine berichtende Einheit zählt.

punktes weg von der Berichterstattung und hin zur Unterstützung bei der Implementierung angeregt.

2.5. Gesetzesdatenbank

Da manche der nationalen Berichte unklare und widersprüchliche Angaben enthalten, hat der Ausschuss auf Vorschlag der Experten zugestimmt, dass zu deren Klärung zusätzliche Informationen über die nationale Implementierung auch aus anderen Quellen als nationalen Berichten herangezogen und in einer Datenbank gesammelt werden können.

Die Datenbank enthält Angaben und Internet-Links zu Gesetzestexten, Verordnungen, Erlassen und Regierungsentscheidungen, die mit den in der Resolution genannten Maßnahmen in Bezug stehen. Die zunächst für interne Zwecke entwickelte Datenbank wird den Staaten, die Berichte vorgelegt haben, mit der Bitte um Überprüfung und Ergänzung der Angaben und Zustimmung zur Veröffentlichung übermittelt und ist seit Mai 2006 öffentlich zugänglich. Bedauerlich ist, dass drei in der Datenbank gelistete Staaten²⁴ die Überprüfung ihrer seit nahezu zwei Jahren vorliegenden Daten noch nicht abgeschlossen und ihre Veröffentlichung noch nicht freigegeben haben. Neben der Unterstützung der Arbeit des Ausschusses ist Sinn und Zweck der Datenbank, Anregungen und Modelle für Staaten mit Gesetzgebungsdefiziten zur Verfügung zu stellen.

2.6. Outreach-Aktivitäten

Die schleppende Vorlage nationaler Berichte (Tabelle 2) und die sich bei der Auswertung der Berichte abzeichnenden Defizite bei der nationalen Umsetzung der in der Resolution genannten Maßnahmen haben den Ausschuss veranlasst, entweder durch eigene Aktivitäten oder auf Einladung internationaler Organisationen für die Vorlage von Berichten und die Implementierung der in der Resolution angeführten Maßnahmen zu werben. Soweit aus unterschiedlichen Quellen nachvollziehbar²⁵ haben der Ausschussvorsitzende, Mitglieder des Ausschusses und des Expertenteams bis heute an nicht weniger als 45 Outreach-Veranstaltungen teilgenommen (Tabelle 2).

Vergleicht man die zahlenmäßige Entwicklung dieser Veranstaltungen mit dem Aufwuchs des nationalen Berichtsaufkommens, kommt man nicht umhin, eine zunehmende Disparität festzustellen. Dabei ist festzuhalten, dass von den nach dem 30. April 2006 eingegangenen ersten Berichten zwei aus der pazifischen Region stammen, in der Neuseeland bilaterale Hilfe bei der Berichterstellung geleistet hat²⁶, und ein Bericht aufgrund persönlichen Drängens eines der Experten bei seinem Heimatstaat vorgelegt wurde. Da regionale Outreach-Aktivitäten offensichtlich nur geringen Einfluss auf die Befassung

²⁴ Pakistan, Südafrika und USA.

²⁵ Bericht des 1540-Ausschusses an den Sicherheitsrat vom 25. April 2006, Unterrichtungen des Sicherheitsrats, Pressemitteilungen der VN und anderer internationaler Organisationen sowie 1540-Webseite.

²⁶ Statement by Ambassador Rosemary Banks, Permanent Representative of New Zealand, on behalf of the Pacific Islands Forum, 23 February 2007, unter: <http://www.mfat.govt.nz./Media-and-publications/Media/MFAT-speeches/0-23-February-2007.php>.

der Staaten mit der Resolution haben, stellt sich die Frage nach wirkungsvolleren Unterstützungs- und Kooperationsmöglichkeiten für den Ausschuss.

2.7. Unterstützungsleistungen und Kooperation

Die Resolution greift die Frage der Unterstützung von Staaten auf, die bei der Implementierung der Resolution Hilfe benötigen. Sie verweist zu diesem Zweck auf mögliche Unterstützungsleistungen durch andere Staaten und weist dem Ausschuss selbst keine Funktion im Bereich der Hilfeleistung zu²⁷. Schon die wortgleiche Übernahme des Resolutionstextes durch den Ausschuss in seine eigene Arbeitsrichtlinie deutet darauf hin, dass wegen unterschiedlicher Auffassungen der Sicherheitsratmitglieder dem Ausschuss bewusst keine operative Rolle zugestanden wird.

Die unterschiedlichen Auffassungen zeigen sich zunächst in unauffälligen Details. So hat eine Anzahl von Staaten in ihren nationalen Berichten Implementierungsunterstützung erbeten bzw. angeboten. Jedoch wurden bis Ende 2007 nur die Hilfsangebote auf der Webseite des Ausschusses veröffentlicht. Erst mit einer Neufassung der Webseite wurde eine Liste der Staaten veröffentlicht, die in Ihren Berichten um Unterstützung nachsuchen. Bei den Unterrichtungen des Sicherheitsrats ist die Kernaussage stets der Verweis auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Staaten oder von internationalen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen mit Hilfe suchenden Staaten. Dem Ausschuss selbst wird dabei allenfalls die Rolle einer Kontaktbörse (clearing house) zugestanden, die jedoch – wie der Ausschussvorsitzende bei der Unterrichtung des Sicherheitsrats am 28. September 2006 ausführte – nur informell wahrgenommen werden darf²⁸. Wie kontrovers das Thema Unterstützungsleistungen für die Ausschussmitglieder ist, zeigt sich auch darin, dass der Ausschuss im vierten Jahr seines Bestehens immer noch mit der inhaltlichen Diskussion dieses Themas (thematic discussion) beschäftigt ist²⁹.

Ein am 11. und 12. Juli 2007 in New York durchgeführtes Treffen des Ausschusses mit internationalen und regionalen Organisationen sowie Nicht-Regierungsorganisationen endete mit der Feststellung, dass zwar Staaten und Organisationen ihr Interesse an der Bereitstellung von Hilfe bekundeten, dass es aber schwierig sei, diese mit den Bedarfsträgern zusammenzubringen. Die Idee für das Treffen sei gewesen, den Dialog zwischen dem Ausschuss, den Anbietern von Unterstützung und

²⁷ Resolution 1540, Paragraph 7: ... ist sich dessen bewusst, dass manche Staaten bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet möglicherweise Hilfe benötigen werden, und bittet die Staaten, die dazu in der Lage sind, den Staaten, die nicht über die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen, Umsetzungserfahrung und/oder Ressourcen zur Durchführung der genannten Bestimmungen verfügen, auf deren konkretes Ersuchen gegebenenfalls Hilfe anzubieten.

²⁸ Auszug aus Bericht des Ausschussvorsitzenden in der öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats am 28. September 2006: *The Committee will continue to act as a clearing house on assistance, including by collecting up-to-date information on this issue and by informally contacting States to enquire whether they might be interested in receiving information on offers and requests for assistance.*

²⁹ Auszug aus Bericht des Ausschussvorsitzenden in der öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats am 28. September 2006: *In view of the crucial role of assistance for many countries to facilitate full implementation of resolution 1540, the Committee held a thematic discussion on 14 May 2007.*

den Unterstützung suchenden Staaten zu entwickeln³⁰. Diese Aussage kann im Grundsatz nur so interpretiert werden, dass der Ausschuss auf dem Gebiet der Hilfeleistung auch in Zukunft selbst nicht operativ tätig werden wird und dies Staaten und engagierten Organisationen überlässt. Ein im November 2007 auf der Webseite des Ausschusses veröffentlichtes neu entwickeltes Formblatt zur Anforderung von Hilfeleistungen stützt diese Einschätzung. Trotz hilfreicher Hinweise und Vorgaben zur Anforderung von Hilfeleistungen im Formblatt scheint der grundlegende Dissens im Ausschuss in Bezug auf die operative Einbindung des Ausschusses und seiner Experten in Hilfeleistungen fortzubestehen³¹. Aus diesem Grund mahnt der Ausschussvorsitzende in seinem Bericht an den Sicherheitsrat am 17. Dezember 2007 an, die Diskussion über eine bessere Nutzung der Unterstützungs-Webseite des Ausschusses und die Erleichterung von Kontakten zwischen hilfeschuchenden und Hilfe bereitstellenden Staaten zum Abschluss zu bringen.

2.8. Berichterstattung an den Sicherheitsrat

Der 1540-Ausschuss ist verpflichtet, zum Abschluss seiner Mandatsperiode dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Umsetzung der Resolution vorzulegen. Die Bewertung der Umsetzung hat sich der Sicherheitsrat vorbehalten³². Dies bedeutet, dass der Ausschuss dem Sicherheitsrat einen faktischen Bericht vorzulegen hat, um der Bewertung nicht vorzugreifen.

Der am 25. April 2006 dem Sicherheitsrat vorgelegte Bericht geht nicht auf den Implementierungsstatus einzelner Länder ein. In seinen Kernaussagen zum Stand der nationalen Implementierung fasst er die bis zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Daten der ersten Berichte von 127 Staaten zusammen. Die zum gleichen Zeitpunkt vorliegenden zusätzlichen Informationen von 79 Staaten wurden nicht einbezogen, da sich der Ausschuss bis April 2006 mit deren Auswertung noch nicht befasst hatte. Zusätzlich beschreibt der Bericht die Arbeitsweise und weiteren Aktivitäten des Ausschusses. Er schließt jedes Kapitel mit Empfehlungen ab, die darin gipfeln, dem Sicherheitsrat die Verlängerung des Mandats des Ausschusses für zwei Jahre vorzuschlagen³³.

Zusammengefasst bestätigte der Bericht das aus anderen Quellen bekannte Bild, dass weniger als zwei Drittel der Staaten ihre Verpflichtungen aus internationalen Rüstungskontroll- und anderen relevanten Verträgen in nationales Recht ganz oder teilweise umgesetzt haben. Die summarischen Aussagen zum Stand der Implementierung sind in den Anlagen des Berichts

graphisch aufbereitet. Der Bericht kann auf der Webseite des Ausschusses eingesehen werden.

Der Sicherheitsrat ist der Empfehlung zur Mandatsverlängerung mit der Verabschiedung der Resolution 1673 (2006) gefolgt. Der nächste Bericht des Ausschusses ist dem Sicherheitsrat zum Ablauf der zweiten Mandatsperiode bis 27. April 2008 vorzulegen.

3. Zusammenfassung

Der Sicherheitsrat hat die Resolution 1540 unter die Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung eingereiht. Sie ist ihrer Natur nach jedoch keine Antiterrorismus-Resolution, sondern eine Resolution zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen fußend auf den Zielsetzungen von NVV, CWÜ und BWÜ und weiteren internationalen Übereinkommen und Empfehlungen, die der Nichtverbreitung und der Sicherung von nuklearen, chemischen und biologischen Dual-use-Materialien dienen. Im Gegensatz zu NVV, CWÜ und BWÜ, die nur Vertragsstaaten binden, verpflichtet die Resolution durch die Bezugnahme auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedsstaaten, die in ihr enthaltenen Forderungen in nationales Recht und administrative Maßnahmen umzusetzen. Die Erwähnung nichtstaatlicher Akteure im Resolutionstext deckt sich mit den Vorgaben aus NVV, CWÜ und BWÜ, nach denen die Aktivitäten sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure gleichermaßen zu erfassen sind. Der Resolutionstext enthält keine Sanktionsmaßnahmen bei Nichterfüllung. Es ist nicht zu erwarten, dass der Sicherheitsrat Sanktionen gegen einzelne Staaten nur wegen unzureichender nationaler Umsetzung der Forderungen der Resolution verhängen wird.

Der Forderung, zum Status der nationalen Implementierung Berichte vorzulegen, sind bis Ende November 137 VN-Mitglieder nachgekommen. 54 vorwiegend in Afrika, in der Karibik und im Pazifik angesiedelte Staaten hatten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Berichtspflicht noch nicht erfüllt. Die Auswertung der Berichte zeigt das bereits aus anderen Meldungen bekannte Bild, nach dem weniger als zwei Drittel der Staaten den Verpflichtungen zur Umsetzung in nationales Recht ganz oder teilweise nachgekommen sind.

Vor dem Hintergrund der Zeitdauer der Entwicklung, Verabschiedung und Umsetzung von nationalen Rechtsnormen, die eher in Jahren als in Monaten anzusetzen ist, war der vom Sicherheitsrat zunächst für eine Mandatsperiode von zwei Jahren eingesetzte 1540-Ausschuss lediglich in der Lage, eine erste Bestandsaufnahme der Implementierung vorzunehmen. Die Verlängerung des Mandats des Ausschusses um zwei Jahre bis April 2008 durch die Resolution 1673 ist die logische Konsequenz, um den Implementierungsprozess weiter zu begleiten. Trotz zahlreicher Outreach-Aktivitäten während der zweiten Mandatsperiode ist es dem Ausschuss bis Ende November 2007 nicht gelungen, gegenüber der ersten Mandatsperiode die Zahl der nationalen Berichte und zusätzlichen Informationen signifikant zu erhöhen. Um diesem Missstand abzuwehren, hat der Ausschuss unter Einbeziehung öffentlich zugänglicher Daten mit den Staaten Kontakt aufgenommen, um vor Ablauf der

30 Press Conference on Work of Security Council 1540 Committee vom 12. Juli 2007: ... *Several States and organizations were interested in offering assistance, but matching those with States in need had been difficult. The Committee had been trying for the past two days to identify how it could better facilitate the available assistance efforts. The idea was to develop a dialogue between the Committee, the States offering assistance and those requesting it*, unter: http://www.un.org/News/briefings/docs/2007/070712_1540.doc.htm.

31 Siehe Briefing of Outgoing Chairmen to the Security Council, 17 December 2007 (Paragraph 6.), unter: <http://www.un.org/sc/1540/docs/chairbriefings/statement.chair.SC.17dec07.pdf>.

32 Resolution 1540, Paragraph 4: ... *dem Sicherheitsrat zur Prüfung durch den Rat ...Bericht erstatten wird ...*

33 S/2006/257, Paragraph 136: *As full implementation of resolution 1540 (2004) by all States is a long-term endeavour that requires ongoing monitoring, the Committee recommends that the Security Council: (a) extend the mandate of the Committee established pursuant to resolution 1540 (2004) for another two year.*

derzeitigen Mandatsperiode das Gesamtbild der Implementierung der Resolution zu vervollständigen. Am 17. Dezember 2007 hat sich der Ausschussvorsitzende vor dem Sicherheitsrat hoffnungsvoll geäußert, dieses Ziel zu erreichen.

Obwohl dem Sicherheitsrat bei der Verabschiedung im Jahre 2004 bewusst war, dass Staaten Hilfe bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Resolution in nationales Recht benötigen, wurde dem Ausschuss kein operatives Mandat für die Gewährung von Unterstützungsleistungen erteilt, sondern auf bilaterale Hilfe durch andere Staaten und internationale Organisationen verwiesen. Trotz mehr als dreijähriger Diskussion im Ausschuss ist es bisher nicht gelungen, Konsens über eine operative Rolle des Ausschusses zur Hilfeleistung bei der nationalen gesetzlichen Implementierung herzustellen. Damit wird auch in Zukunft die Tätigkeit des Ausschusses auf eine passive Clearing-house-Funktion für Hilfeleistungen beschränkt bleiben, sofern bei einzelnen Ausschussmitgliedern kein Umdenken einsetzt.

Die vom Ausschussvorsitzenden im Dezember 2007 bei der Unterrichtung des Sicherheitsrats angeregte Verlängerung des Mandats kann als Indiz gewertet werden, dass die Mehrzahl der Sicherheitsratsmitglieder dies unterstützt. In einer möglichen dritten Mandatsperiode wird sich der Ausschuss auf verbesserte eigene Hilfeleistungen und die aktive Koordinierung bilateraler Unterstützungsleistungen zwischen Staaten bzw. internationalen Organisationen und Staaten konzentrieren müssen. Voraussetzung dafür sind ein positiver Abschluss der internen Diskussion mit Ausräumung der bestehenden Ausschuss-internen Vorbehalte und die enge Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen wie IAEA, OVCW, Interpol, Weltgesundheitsorganisation (WHO), Weltzollorganisation (WCO), mit der Europäischen Union sowie Nicht-Regierungsorganisationen u.a., die eigene Programme zur nationalen Implementierung von Nichtverbreitungsabkommen und -maßnahmen entweder beschränkt auf ihren Zuständigkeitsbereich oder auch bereichsübergreifend durchführen.

Regimewandel: Iran, Nordkorea und die Zukunft des Atomwaffensperrvertrages

Sebastian Harnisch¹

Abstract: The nonproliferation regime is in a critical condition as a result of its members' failure to meet the challenges posed by the North Korean and Iranian nuclear programs. In particular, the United States has pursued an ambivalent nonproliferation policy over the past five years, combining barely veiled threats and minimal incentives. Two minilateral coalitions of concerned states (the EU-3 initiative and the Six-Party Process) have tried to fill the gap left by the US but proved unable, which has resulted in a serious erosion of trust in the compliance mechanisms of the Non-Proliferation Treaty. To contain the damage done and to prevent preemptive military action in Iran, the United States must act instantly and in co-ordination with the UN Security Council to specify the conditions under which Iran can admit past violations, thereby rebuilding trust and regaining the privileges accorded to IAEA and NPT members in good standing.

Keywords: Nichtverbreitungsregime, Nordkorea, Iran, Sicherheitsrat, Atomwaffensperrvertrag

1. Einleitung

Das nukleare Nichtverbreitungsregime steckt in einer tiefen Krise, weil das Vertrauen von Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten in die Wirksamkeit des Atomwaffensperrvertrags seit dessen unbefristeter Verlängerung (1995) mehrfach tief erschüttert wurde. Zum einen hat die Aufdeckung des Proliferationsnetzwerks des pakistanischen Nuklearwissenschaftlers Abdul-Quadeer Khan die Risiken der Diffusion von waffentauglichem Wissen und Material durch

nichtstaatliche Akteure offenbar werden lassen. Zum anderen zeigte die verspätete Aufklärung der irakischen, nordkoreanischen und iranischen Proliferationsaktivitäten die Grenzen der völkervertragsrechtlichen Kontrolle von Nukleartechnologie auf. Die Versuche des UN-Sicherheitsrats, diese Programme mit friedlichen Mitteln zu stoppen bzw. einzudämmen, sind zudem (bisher) nicht erfolgreich gewesen. Im Fall des Iran muss sogar mit einem militärischen Vorgehen einzelner Staaten (Israel und/oder USA) gerechnet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die anerkannten Nuklearwaffenstaaten des Atomwaffensperrvertrags ihren Abrüstungsverpflichtungen seit Ende der 1990er Jahre nicht oder nur sehr eingeschränkt nach-

¹ Prof. Dr. Sebastian Harnisch lehrt Politische Wissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg